

Gemeinde Prebitz

Der Bürgermeister

Benutzungsordnung für das Gemeindezentrum Prebitz

§ 1

Zweck und Art der Einrichtung

- (1) Das Gemeindezentrum Prebitz ist eine öffentliche Einrichtung der Gemeinde Prebitz.
- (2) Sie dient zur Durchführung von kulturellen Veranstaltungen, Versammlungen, Ausstellungen, Tagungen und Unterhaltungsprogrammen verschiedener Art. Private Veranstaltungen können nach Rücksprache mit der Gemeinde Prebitz ebenfalls durchgeführt werden.

§ 2

Benutzungsverhältnis

- (1) Das Gemeindezentrum Prebitz wird zur Durchführung der in § 1 Abs. 2 genannten Veranstaltungen von der Gemeinde Prebitz vermietet. Über die Vergabe der Räume entscheidet der Erste Bürgermeister oder der von ihm beauftragte Vertreter der Gemeinde (Verantwortlichen), im Zweifelsfall der Gemeinderat.
- (2) Mit der Belegung der Räume des Gemeindezentrums unterwirft sich der Benutzer den Bestimmungen dieser Benutzungsordnung.
- (3) Für die Benutzung der Räume gelten die vom Gemeinderat festgelegten Mietpreise.

§ 3

Zustand und Benutzung

- (1) Der Mieter hat sich vor Beginn der Veranstaltung von dem ordnungsgemäßen Zustand der Räume und deren Einrichtungen sowie den WC-Anlagen zu überzeugen.
- (2) Sie gilt als ordnungsgemäß übergeben, wenn der Mieter Mängel nicht unverzüglich bei der Gemeinde (Verantwortlichen) geltend macht.
- (3) Während und nach der Veranstaltung eingetretene Beschädigungen sind der Gemeinde (Verantwortlichen) unverzüglich anzuzeigen.

§ 4

Ablauf der Veranstaltung

Der Mieter soll in der Regel - spätestens 3 Wochen - vor einer Veranstaltung den Inhalt und Ablauf des Programmes der Gemeinde (Verantwortlichen) vorlegen und besprechen.

§ 5

Sicherheitsvorschriften, Polizei, Feuerwehr, Sanitätsdienst

- (1) Die Vorschriften des vorbeugenden Brandschutzes und die sicherheitspolizeilichen Vorschriften sind genau einzuhalten.
- (2) Für einen notwendigen Einsatz von Polizei, Feuerwehr und Sanitätsdienst sowie sonstige Sicherheitsmaßnahmen trägt der Mieter die Verantwortung. Die Kosten dafür sowie für Brandschutzauflagen, die durch die Art der Veranstaltung notwendig werden, trägt der Mieter. Die Gemeinde Prebitz kann über gesetzliche oder behördliche Anforderungen hinaus vom Mieter weitere Maßnahmen verlangen, wenn dieses zum Schutz des Gemeindezentrums oder der Besucher notwendig ist. Näheres wird im Mietvertrag geregelt.

§ 6

Bewirtschaftung

- (1) Die Bewirtschaftung kann der Mieter selbst übernehmen. Bier und alkoholfreie Getränke sind von der Gemeinde abzunehmen. Die Abnahmepreise werden vor Beginn dem Mieter mitgeteilt und am Ende gesondert berechnet. Die vorhandenen Einrichtungsgegenstände sind pfleglich zu behandeln.
- (2) Der Mieter muss rechtzeitig eine von der Gemeindeverwaltung ausgestellte Gestattung (vorübergehende Gaststättenerlaubnis) besitzen.
- (3) Eventuelle Beschädigungen oder der Verlust von Gegenständen sind nach der Veranstaltung der Gemeinde (Verantwortlichen) zu melden und der Gemeinde zu ersetzen.

§ 7

Hausordnung

- (1) Mieter, Mitwirkende und Besucher des Gemeindezentrums haben die Hausordnung einzuhalten.
- (2) Die beauftragten Vertreter der Gemeinde üben gegenüber den in Abs. 1 genannten Personen das Hausrecht aus.

§ 8

Haftung

- (1) Der Mieter haftet der Gemeinde gegenüber für alle die übliche Abnutzung hinausgehenden Beschädigungen am Gebäude des Gemeindezentrums, an deren Einrichtungen sowie für Beschädigungen und Verunreinigungen der gärtnerischen Anlagen, Wege usw.
- (2) Die Haftung tritt ein ohne Rücksicht darauf, ob die Beschädigung durch den Mieter selbst, seine Beauftragten oder Besucher, Teilnehmer der Veranstaltung entstanden ist.
- (3) Die entstandenen Schäden werden durch die Gemeinde auf Kosten des Mieters behoben.
- (4) Der Mieter stellt die Gemeinde von etwaigen Haftungsansprüchen seiner Bediensteten oder Beauftragten, der Besucher seiner Veranstaltung oder sonstiger Dritter für Schadensersatzansprüche frei, die im Zusammenhang mit der Benutzung des Gemeindezentrums und deren Einrichtungen stehen.
- (5) Die Gemeinde Prebitz überlässt dem Mieter die Räume des Gemeindezentrums und deren Einrichtungen zur Benutzung in dem Zustand, in welchem sie sich befinden. Der Mieter ist verpflichtet, die Räume und Einrichtungen sowie die dazugehörigen Zufahrten, Parkplätze und Zuwege jeweils vor Benutzung auf ihre ordnungsgemäße Beschaffenheit für den vorgesehenen Verwendungszweck zu prüfen; er muss sicherstellen, dass schadhafte Anlagen, Räume und Einrichtungen nicht benutzt werden. Die Zufahrten und Parkplätze werden durch die Gemeinde vom Schnee geräumt. Die Zuwege zu den Eingängen sind - wenn nötig - vom Mieter eigenverantwortlich Schnee- und Eisfrei zu halten. Streugut und Räumwerkzeuge werden von der Gemeinde gestellt. Der Mieter übernimmt die der Gemeinde Prebitz als Eigentümerin obliegende Verkehrssicherungspflicht.
- (6) Der Mieter verzichtet seinerseits auf eigene Haftungsansprüche gegen die Gemeinde und für den Fall der eigenen Inanspruchnahme auf die Geltendmachung von Rückgriffsansprüchen gegen die Gemeinde, deren Beschäftigte oder Beauftragte.
- (7) Der Mieter hat bei Vertragsschluss nachzuweisen, dass eine ausreichende Haftpflichtversicherung besteht, durch welche auch die Freistellungsansprüche gedeckt sind.
- (8) Von dieser Regelung bleibt die Haftung der Gemeinde Prebitz als Grundstückseigentümer für den sicheren Bauzustand von Gebäuden unberührt gemäß § 836 BGB.

§ 9

Verstoß gegen die Vorschriften der Benutzungsordnung

Die beauftragten Vertreter der Gemeinde sind berechtigt, die Einhaltung der Vorschriften dieser Benutzungsordnung zu überwachen und bei Verstößen den Mieter, seine Beauftragten oder Vertreter sowie Besucher der Veranstaltung zur sofortigen Räumung oder zum Verlassen des Gemeindezentrums und deren Einrichtungen aufzufordern.

§ 10 Benutzungsentgelt

- (1) Die Benutzungskosten setzen sich zusammen aus Miete, Bereitstellung des Mobiliars, Beleuchtung und Heizung. Der Mieter muss neben dem Aus- und Einräumen des Mobiliars auch die Reinigung selbst übernehmen. Die genutzten Räume, Gänge, Treppen, Eingangs- und Sanitärbereiche müssen vom Mieter gereinigt und feucht gewischt werden. Die genutzten Einrichtungen und Einrichtungsgegenstände sind in gereinigtem Zustand zurückzugeben und der Abfall zu entsorgen. Zusätzliche Endreinigungskosten werden bei Bedarf gesondert berechnet.
- (2) Die Höhe der Benutzungskosten für die Räume des Gemeindezentrums wird vom Gemeinderat festgesetzt.

§ 11 Zusätzliche Kosten

Für Leistungen, die nicht erfasst sind, werden die Selbstkosten in Rechnung gestellt.

§ 12 Beginn, Ende, Lärmimmissionen

Beginn und Ende der Veranstaltung richten sich nach den von der Gemeinde festgelegten Zeiten. Sollte sich der Beginn oder Schluss der Veranstaltungen gegenüber dem vereinbarten Zeitpunkt ändern, ist dies der Gemeinde (Verantwortlichen) rechtzeitig mitzuteilen.

Die Immissionsrichtwerte der TA-Lärm (Technische Anleitung zum Schutz gegen Lärm) des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (BImSchG) sind einzuhalten.

§ 13 Garderobe

- (1) Die Bedienung der Garderobe ist vom Mieter in eigener Verantwortung zu übernehmen.
- (2) Für Geld, Wertsachen, Garderobe und anderes sowie für alle mitgebrachten oder aufbewahrten Gegenstände des Mieters, seiner Mitglieder, Teilnehmer, Gäste und Zuschauer wird keine Haftung übernommen.

§ 14 Technische Anlagen

Die technischen Anlagen dürfen nur von der Gemeinde (Verantwortlichen) oder einer befugten Person bedient werden. Ohne vorherige Genehmigung dürfen elektrische Geräte an das Stromnetz des Hauses nicht angeschlossen werden. Für die zusätzlichen Einrichtungen und den Betrieb elektrischer Anlagen sind die Vorschriften des Verbandes Deutscher Elektrotechnik maßgebend.

§ 15

Dekoration

Dekorationen, Aufbauten und dergleichen dürfen nur mit Genehmigung der Gemeinde angebracht werden. Nägel oder Haken dürfen nicht in die Wände geschlagen werden.

§ 16

Erste Hilfe

Für Erste Hilfe bei Unfällen steht ein Verbandskasten zur Verfügung. Für Notruftelefon (Handy) hat der Mieter selbst zu sorgen.

§ 17

Fundsachen

Fundgegenstände sind bei der Gemeinde (Verantwortlichen) abzugeben.

§ 18

Mitgebrachte Gegenstände

Der Mieter hat mitgebrachte Gegenstände nach der Veranstaltung baldmöglichst zu entfernen.

§ 19

Notausgänge

Die Gänge und Notausgänge, die Notbeleuchtung, Feuerlöscheinrichtungen und Feuermelder dürfen nicht verdeckt, verstellt oder verhängt werden.

Prebitz, den 28. Januar 2010

Gemeinde Prebitz



Hans Freiberger
Erster Bürgermeister